

Darf er so?

Deutschrap als Fall vor Gericht



Richterinnen und Richter müssen jeden Tag schwierige Entscheidungen treffen. Oft geht es darum, was gerecht ist - und nicht nur, was die Beteiligten möchten.

In diesem Fall bist du der Richter oder die Richterin. Lies genau, denke nach und triff deine Entscheidung!

Der Fall

Der Rapper Fler hat einen Song über seinen Kontrahenten Bushido geschrieben. Einige der Textzeilen beziehen sich auf Bushidos Frau oder auch seine Kinder und behaupten zum Beispiel, die Kinder wären nicht Bushidos Kinder sondern die eines Fußballers.

Da die Textzeilen der Auffassung des Gerichts nach die Persönlichkeitsrechte der Kinder verletzen, darf Fler diese Textzeilen nicht mehr singen. Bei einem Verstoß muss er Geld zahlen, das nennt sich dann Ordnungsgeld.

Bei einem Konzert spielte Fler den Song. Er hielt das Mikrofon ins Publikum und ließ seine Fans die verbotenen Zeilen singen.



Denkhilfe: Beantworte mindestens drei der folgenden Fragen, bevor du deine Entscheidung triffst.

Deutschrap als Fall vor Gericht

- Lösung -

Zunächst nochmal zu dem Verbot der Textzeilen: Grundsätzlich fallen Musik und ihre Texte – auch bei Deutschrap – unter die in der Verfassung garantierte Kunstfreiheit.

Dies gilt aber nur, sofern die Texte keine strafbaren Äußerungen enthalten oder keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Bei Flers Song behauptet Fler in Textzeilen, Bushido wäre nicht der Vater der Kinder.

Diese Texte verletzen nach Auffassung des Gerichts die Persönlichkeitsrechte der Kinder.

Die Textzeilen dürfen nicht mehr verwendet werden, was man Unterlassungsverfügung nennt.

Sofern man sich nicht daran hält, muss man ein Ordnungsgeld zahlen.

Bei einem Konzert von Fler singt er die verbotenen Textzeilen nicht selbst, sondern hält das Mikrofon ins Publikum. Das Publikum singt die Textzeilen daraufhin.

Fler wird verpflichtet ein Ordnungsgeld zu zahlen.

Weil er damit nicht einverstanden ist, muss hier sogar das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Denn die entscheidende Frage ist, ob man Fler zur Last legen kann, dass seine Fans gesungen haben und nicht er selbst.

Fler war mit seiner Verfassungsbeschwerde nicht erfolgreich.

Der Rapper hatte vorgetragen, die Münchener Gerichte hätten nicht gewürdigt, dass Fler selbst gerade nicht mitgesungen habe. Was das Publikum ohne eine konkrete Aufforderung seinerseits tue, sei kein schuldhaftes Verhalten des Rappers.

Das Bundesverfassungsgericht hielt den Vortrag für unsubstantiiert, also sah das anders. Fler hätte vielmehr darlegen müssen, warum seine Mikrofon-Geste keine Aufforderung gewesen sei.

Ferner sah das Gericht auch nicht die Kunstfreiheit des Rappers nach Art. 5 Abs. 3 GG verletzt. Hier hatte Fler vorgetragen, dass das Publikum einzelne Passagen nicht mitsingen dürfe, käme einem Verbot des ganzen Musikstücks gleich.

